

## Wiedereingliederung (WE) bei Lehrkräften nach einer Erkrankung

Lehrkräfte können nach einer längeren Erkrankung ihre Unterrichtstätigkeit für einen befristeten Zeitraum mit reduziertem Wochenstundenumfang bei gleich bleibenden Bezügen/Gehalt wieder aufnehmen, wenn die Aussicht besteht, dass am Ende der WE die Dienstfähigkeit wieder hergestellt sein wird.

### Rechtsgrundlagen:

**RdErl. des MSWF v. 26.09.2002 (BASS 21- 01 Nr. 28) Nr. 1 für TV-L Lehrkräfte, Nr. 2 für Beamte/innen, Arbeitszeitverordnung NRW (AZVO) in der Fassung v. 18.08.2009, darin § 2 Abs. 6 für Beamte/innen, für schwerbehinderte Lehrkräfte zusätzlich: Richtlinie zum SGB IX, Ziffer 14.4**

### Einzelhinweise:

- **Muss die Dienststelle einen Antrag auf WE bewilligen?**  
Obwohl die Rechtsquellen davon sprechen, dass ein Antrag auf eine WE bewilligt werden **kann**, zeigt die Erfahrung, dass die Anträge i. d .R. bewilligt werden.
- **Über welchen Zeitraum kann eine WE beantragt werden?**  
*Beamtete Lehrkräfte:*  
„Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.“ (AZVO § 2 Abs. 6)  
*Lehrkräfte in TV-L:*  
Eine Befristung ist nicht geregelt. Die WE Maßnahmen erstrecken sich in der Praxis über Laufzeiten von einem bis max. drei Monate
- **Dienstbezüge in der WE:**  
*Beamtete Lehrkräfte:* Die bisherigen Dienstbezüge bleiben während der WE erhalten.  
*Lehrkräfte in TV-L:* Da die Lehrkraft auch während der WE weiterhin arbeitsunfähig ist und die WE als Arbeitsversuch angesehen wird, werden die Krankenbezüge oder das Krankengeld plus Krankengeldzuschuss entsprechend den gesetzlichen Regelungen weiterhin gezahlt.
- **Wer kann eine WE beantragen?**  
Alle Lehrkräfte, die nach einer längeren und/oder schweren Erkrankung ihre Unterrichtstätigkeit wieder aufnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Krankenhausaufenthalt, eine Anschlussheilbehandlung oder eine Rehabilitationsmaßnahme vorausgegangen war.
- **Wie wird eine WE beantragt?**  
*Beamtete Lehrkräfte:*  
Der Antrag erfolgt formlos auf dem Dienstweg, also über die Schulleitung an die Bezirksregierung Detmold, Dez. 47. 4, 32754 Detmold  
Dem Antrag ist ein fachärztliches Schreiben im verschlossenen Umschlag beizufügen, das folgende Angaben enthalten sollte:
  1. Kurze Beschreibung des Gesundheitszustands bzw. Genesungsfortschritts
  2. Höhe und Dauer des reduzierten Unterrichtsumfanges in Wochenstunden, ggf. auch gestuft  
Hierbei sind bei entsprechenden Einschränkungen auch Empfehlungen zum Einsatz in den Unterrichtsfächern und zur Stundenverteilung auf die einzelnen Wochentage möglich.
  3. Prognose, dass die Dienstfähigkeit nach Abschluss der WE wieder hergestellt sein wird.*Lehrkräfte in TV-L:*  
Sie erhalten eine entsprechende WE-Bescheinigung von ihrem behandelnden Arzt oder zum Abschluss einer RehaMaßnahme von der Rehaklinik und legen diese bei ihrer Krankenkasse vor. Diese prüft den Antrag, veranlasst das weitere Procedere und holt die Zustimmung des Arbeitgebers ein.
- **Was ist bei einer WE außerdem zu beachten?**
  - Eine WE ist nicht zu verwechseln mit dem **BEM**-Verfahren (**B**etriebliches **E**ingliederungs-**M**anagement) Das BEM wird nach mehr als 30 Fehltagen vom Arbeitgeber als Unterstützungsinstrument zum dauerhaften Erhalt der Dienstfähigkeit angeboten. Eine WE kann neben anderen Hilfsmaßnahmen dabei auch vereinbart werden.
  - Der WE-Plan ist von allen Beteiligten einzuhalten und darf nur durch den behandelnden Arzt und die Dienststelle bei Bedarf abgeändert werden.
- **Suchen Sie vor einem WE Antrag rechtzeitig die Beratung durch Ihren Personalrat oder durch Ihre Schwerbehindertenvertretung.**